

Protokoll Nr. 67

der 67. Sitzung des Gemeinderates am Mittwoch, 9. April 2014, 17.00 Uhr im Mehrzweckraum Neugrüt (Werkhof)

Anwesend

Gemeindevorsteher Arthur Brunhart
Vizevorsteherin Monika Frick
Gemeinderat Patrick Büchel
Gemeinderat Thomas Büchel
Gemeinderat Fidel Frick
Gemeinderätin Christel Kaufmann
Gemeinderat Marcel Kaufmann
Gemeinderat Alexander Vogt
Gemeinderat Bruno Vogt
Gemeinderat Günter Vogt
Gemeinderat Mario Vogt
Gemeinderätin Roswitha Vogt
Gemeinderat Urs Vogt

Protokoll Hildegard Wolfinger

Gäste

Beat Burgmaier (Cavegn Architektur) und Harald Hasler (Traktandum 1)

Genehmigung Traktandenliste

Genehmigung Protokoll Nr. 66

Genehmigung Zusatzprotokoll Nr. 66

- 67/1 **Umbau und Erweiterung Alters- und Pflegeheim Schlossgarten – Zusatzleistungen und Bauherrenreserve**
- 67/2 **Genehmigung Arbeitsvergaben bis zur nächsten Gemeinderatssitzung**
- 67/3 **Feuerwehreinsatzpläne diverser Gemeindegebäude – Kreditgenehmigung und Auftragserteilung**
- 67/4 **44. Gemeindefest 2014 – Durchführung und Kreditgenehmigung**
- 67/5 **Seniorenflug 2014 der Gemeinde Balzers – Kreditgenehmigung**
- 67/6 **Kauf eines Grundstückes in der Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungszone**
- 67/7 **Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Schaffung eines Gesetzes über den Finanzhaushalt**
- 67/8 **Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Vermittlerämter sowie weiterer Gesetze**

Genehmigung Traktandenliste

Beschluss (einstimmig): genehmigt

Genehmigung Protokoll Nr. 66

Beschluss (einstimmig): genehmigt

Genehmigung Zusatzprotokoll Nr. 66

Beschluss (einstimmig): genehmigt

67/1 Umbau und Erweiterung Alters- und Pflegeheim Schlossgarten – Zusatzleistungen und Bauherrenreserve

Beschluss (mehrheitlich, 5 VU, 6 FBP, 1 FL dafür; 1 VU dagegen): Für den Umbau und die Erweiterung des Alters- und Pflegeheims Schlossgarten nimmt der Gemeinderat die Zusatzleistungen in Höhe von CHF 900'000.00 sowie die Bauherrenreserve in Höhe von CHF 500'000.00 zustimmend zur Kenntnis.

67/2 Genehmigung Arbeitsvergaben bis zur nächsten Gemeinderatssitzung

Beschluss (einstimmig): Gemeindevorsteher Arthur Brunhart erhält die Kompetenz, die eingehenden wichtigen Arbeiten bis zur nächsten Gemeinderatssitzung zu vergeben. Die in dieser Zeit vergebenen Arbeiten müssen dem Gemeinderat zur Einsicht vorgelegt werden.

67/3 Feuerwehreinsatzpläne diverser Gemeindegebäude – Kreditgenehmigung und Auftragserteilung

Mit der Inkraftsetzung der Teilrevision des Feuerwehrgesetzes im Jahr 1990 wird die Erstellung und Aktualisierung von Feuerwehreinsatzplänen mittels Verordnung und einem Leitfaden als Anhang per 1. Juli 2012 neu geregelt. Für Bauten und Anlagen, die aufgrund von Art, Grösse, Lage, Brandgefahren oder Personenbelegung ein besonderes Gefährdungspotenzial aufweisen, ist vom Eigentümer auf seine Kosten ein Feuerwehreinsatzplan zu erstellen und zu aktualisieren. Die Gemeinde als Betreiber und Nutzer von verschiedenen Gebäuden ist vom revidierten Feuerwehrgesetz ebenfalls betroffen und muss die entsprechenden Feuerwehreinsatzpläne erstellen.

Ein Feuerwehreinsatzplan dient der Einsatzleitung und den Einsatzkräften für den Einsatz zur raschen Orientierung innerhalb und ausserhalb einer baulichen Anlage und zur Beurteilung der Schadenslage sowie der daraus notwendigen Massnahmen zur Gegenabwehr. Er soll somit den Führungsvorgang erleichtern (Führungsmittel) oder Führungsfehler durch unzureichende Informationen vorab verhindern. Der Feuerwehreinsatzplan stellt für den orts- und objektkundigen Ersthelfer eine Gedankenstütze, für andere Hilfeleistende eine Orientierungs- und Informationshilfe dar. Der Feuerwehreinsatzplan bildet die Grundlage für eine optimale Einsatzvorbereitung der zuständigen Feuerwehren. Mit einem sorgfältig erstellten Feuerwehreinsatzplan sind mögliche Gefahren und Werte sofort

klar ersichtlich, was im Ereignisfall einen entscheidenden Faktor zur Schadensminimierung darstellt.

Für die Erstellung der Feuerwehreinsatzpläne wurden Offerten eingeholt. Die Bauverwaltung hat in Rücksprache mit dem Amt für Bau und Infrastruktur (Liegenschaften, Sicherheit) drei Unternehmen zur Offertstellung eingeladen. In der Zwischenzeit gingen drei Offerten bei der Gemeinde ein.

Die Ausschreibung beinhaltet auch den Feuerwehreinsatzplan der Realschule Balzers. Das Schulhaus Gnetsch und die Realschule Balzers haben einen gemeinsamen Eingang. Deshalb ist es naheliegend, einen einheitlichen Feuerwehreinsatzplan zu erstellen. Der Kostenanteil für die Realschule Balzers (ca. CHF 1'400.00 inkl. Unterlagen und MwSt.) wird gemäss Absprache vom Land Liechtenstein übernommen. Im Budget 2014 ist für die Feuerwehreinsatzpläne ein Betrag von CHF 30'000.00 enthalten.

Weiteres siehe Zusatzprotokoll.

Beschluss (einstimmig): Für die Liegenschaften der Gemeinde Balzers sollen Feuerwehreinsatzpläne erstellt werden. Hierfür wird ein Gesamtkredit im Betrage von CHF 20'000.00 inkl. MwSt. genehmigt. Der Auftrag für die Erstellung der Feuerwehreinsatzpläne wird zum Preise von CHF 16'200.00 inkl. MwSt. an die Pm Sicherheit AG, Vaduz, vergeben.

67/4 44. Gemeindefest 2014 – Durchführung und Kreditgenehmigung

Der Termin für die Durchführung des Gemeindefestes wurde auf Samstag, den 30. August 2014 festgelegt.

In diesem Zusammenhang wird dem Gemeinderat beantragt, für die Durchführung des Gemeindefestes einen Kredit in der Höhe von CHF 25'000.00 (exkl. Aufwand Werkgruppe) zu genehmigen. Es werden wiederum verschiedene Workshops angeboten, die einen kleinen finanziellen Mehraufwand bedeuten.

Beschluss (einstimmig): Der Gemeinderat befürwortet die Durchführung des Gemeindefestes am Samstag, den 30. August 2014. Hierfür wird ein Gesamtkredit im Betrage von CHF 25'000.00 inkl. MwSt. (exkl. Aufwand Werkgruppe) genehmigt.

67/5 Seniorenausflug 2014 der Gemeinde Balzers – Kreditgenehmigung

Der Seniorenausflug der Gemeinde Balzers findet am Mittwoch, den 27. August 2014 statt.

In diesem Zusammenhang wird dem Gemeinderat beantragt, für den Seniorenausflug 2014 der Gemeinde Balzers einen Kredit in der Höhe von CHF 23'000.00 zu bewilligen.

Beschluss (einstimmig): Für den Seniorenausflug 2014 der Gemeinde Balzers wird ein Gesamtkredit im Betrage von CHF 23'000.00 inkl. MwSt. genehmigt.

67/6 Kauf eines Grundstückes in der Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungszone

Es liegt ein Kaufangebot eines Grundstückes in der Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungszone vor.

Weiteres siehe Zusatzprotokoll.

Beschluss (einstimmig): Der Gemeinderat genehmigt den Kauf des Grundstückes in der Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungszone zum Preis von CHF 703'355.00. Hierfür wird ein Gesamtkredit im Betrage von CHF 703'355.00 inkl. MwSt. genehmigt.

67/7 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Schaffung eines Gesetzes über den Finanzhaushalt

Im Wesentlichen sind es folgende Änderungen zum bestehenden Gemeindegesetz vom 20.3.1996:

- Begrifflichkeiten: Bilanz, dreistufige Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung
- Bilanzierungsgrundsätze
- Klare, nachvollziehbare Kriterien für die Unterscheidung zwischen Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung
- Neubewertung Finanz- und Verwaltungsvermögen (Grundstücke, Immobilien, Mobilien)
- Einführung einer Anlagebuchhaltung sowie Änderung der Abschreibungsmethode: Vermögenswerte werden nach der Nutzungsdauer linear anstatt degressiv abgeschrieben. Die Abschreibung von 100 % bei Tiefbauten entfällt, auch diese werden nach der Nutzungsdauer abgeschrieben
- Anhang zur Jahresrechnung mit Eigenkapitalnachweis, Rückstellungsspiegel etc.
- Neuregelung Handhabung Kreditwesen

Die Regierung lässt zwei Artikel, welche im Finanzhaushaltsgesetz des Landes enthalten sind, im Vernehmlassungsbericht für die Gemeinden offen:

- 1) Gebundene und neue Ausgaben
- 2) Rechnungsrevision – Revisionsgesellschaften als Gemeindeorgan

1) Gebundene und neue Ausgaben

Hauptzweck:

Wahrung der Volksrechte durch die Möglichkeit der Abstimmung

Bisherige Gesetzeslage:

Alle Ausgaben (Gemeinderatsbeschlüsse), die gemäss Gemeindeverordnung einen bestimmten Betrag überschreiten, müssen zum Referendum ausgeschrieben werden, ungeachtet ob es sich z. B. um eine teure Sanierung oder um eine Neuanlage handelt.

Regelung im Finanzhaushaltsgesetz des Landes:

Unterscheidung zwischen "gebundenen" und "neuen" Ausgaben, keine Abhängigkeit von der Betragshöhe. Nur neue Ausgaben unterliegen dem Referendum.

Die Unterscheidung zwischen den beiden Ausgabenarten hat sich in der Praxis als nicht immer einfach herausgestellt. Im Zweifelsfall werden auch gebundene Ausgaben zum Referendum ausgeschrieben.

Auf Gemeindeebene kann durchaus die bisherige Praxis der betragsabhängigen Referendumpflicht vertreten werden. Diskussionen, um welche Ausgabenart es sich handelt, entfallen.

2) Revisionsgesellschaften als Gemeindeorgan

Ist-Zustand:

Organstatus laut Gemeindegesetz: GPK

Rechte/Pflichten:

- Beizug einer von der Regierung anerkannten Revisionsgesellschaft
- Prüfung des finanziellen Gebarens der Verwaltung und des Rechnungswesens

Problematik:

- Unsicherheit über die Zuständigkeit bei der Beauftragung der Revisionsgesellschaft in einzelnen Gemeinden. Die GPK hat das Recht für die Bestellung; die finanzielle Kompetenz ist nicht ausdrücklich im Gemeindegesetz erwähnt und gibt Anlass zu Diskussionen im Gemeinderat.

Die Zusammenarbeit zwischen den Geschäftsprüfungskommissionen und den Revisionsgesellschaften gestaltete sich in den Gemeinden recht unterschiedlich. Dies zeigt sich an den verschiedenen Haltungen der Gemeinden zum Thema Revision der Gemeinderechnung.

Anmerkung zur Einführung des Finanzhaushaltsgesetzes

Die Umsetzung des vorliegenden Entwurfes ist mit einem zurzeit noch nicht abschätzbaren Mehraufwand für die Gemeinden verbunden. Hauptursache sind die Neubewertung des Finanz- und Verwaltungsvermögens sowie die Einführung einer Anlagebuchhaltung. Die Umstellung des Rechnungswesens beim Land dauerte von 2008 bis 2010. Die Gemeinden erhalten aber mit dem Gesetzeswerk Regelungen, die das Führen der Gemeinderechnungen leichter machen und die Vergleichbarkeit untereinander mit dem Land erhöhen.

Die Gemeindekassiere haben gemeinsam eine Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht der Regierung erarbeitet. Sie begrüßen die Schaffung eines Gesetzes sowie die dazugehörige Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden. Eine Anpassung des Gemeindegesetzes durch das Herauslösen des Hauptstückes VI zum Finanzhaushalt erscheint zweckmässig. Aus den heute bestehenden 29 Artikeln werden im neuen Gesetz deren 39.

Die Regierung hat ausdrücklich darauf verzichtet, für den liechtensteinischen Staatshaushalt zwingend ein bestehendes Regelwerk vorzuschreiben.

Beschluss (einstimmig): Der Gemeinderat genehmigt und verabschiedet die Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Schaffung eines Gesetzes über den Finanzhaushalt.

67/8 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Vermittlerämter sowie weiterer Gesetze

Das bestehende Gesetz über die Vermittlerämter aus dem Jahr 1915 ist aus Sicht sämtlicher Liechtensteiner Gemeinden anzupassen, wenn nicht sogar aufzuheben. Da nach derzeitiger Rechtslage jede Gemeinde ein Vermittleramt führt, müssen pro Wahlgang mindestens vier Kandidaten pro Gemeinde gefunden werden, damit von einer Wahl im Sinne von einer Auswahl gesprochen werden kann. In der Praxis gestaltet sich die Rekrutierung geeigneter Kandidaten für die Gemeinden jedoch immer schwieriger.

Dies wurde gegenüber der Regierung im Rahmen der Vorsteherkonferenz vom 1. Juli 2011 zum Ausdruck gebracht und in den der Regierung zugegangenen, grundsätzlich gleichlautenden Gemeinderatsbeschlüssen aller Gemeinden festgehalten (Gemeinderatsbeschluss vom 17. August 2011). Konkret haben die Gemeinden beschlossen, zum einen der Regierung zu empfehlen, das Vermittleramtsgesetz (VAG) ersatzlos aufzuheben und zum anderen wurde die Regierung ersucht, die weiteren erforderlichen Schritte zu veranlassen, damit die Neuordnung der Vermittleramtsfunktionen nach Ablauf der aktuell bestehenden Amtsdauer der Vermittler und deren Stellvertreter auf den 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt werden kann.

Die Regierung setzte zur Aufarbeitung des Themas eine Arbeitsgruppe ein, welche wie folgt zusammengesetzt war:

- eine Vertreterin des Ressorts Inneres als Vorsitzende
- ein Vertreter des Fürstlichen Landgerichtes
- eine Vertreterin der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer
- ein Vertreter des Ressorts Justiz
- ein Vertreter der Gemeindevorsteher
- ein Vertreter und eine Vertreterin der Vermittler
- ein externer Berater

Diese Arbeitsgruppe gelangte in ihrem Bericht vom 24. August 2012 (RA 2012/1689) mehrheitlich zum Schluss, dass an der Vermittlertätigkeit festgehalten werden soll, hat der Regierung aber empfohlen, das bestehende Vermittleramtsgesetz dringlich abzuändern. Angesichts dessen sah sich die Regierung veranlasst, den Stellenwert des Vermittleramtes durch einzelne Gesetzesanpassungen zu erhöhen. Gleichzeitig sollen für die zu Vermittleramtskreisen zusammengefassten Gemeinden Erleichterungen hinsichtlich des Bestellungsverfahrens der Vermittler geschaffen werden.

Begründet wird dieser Entscheid in der Vernehmlassungsvorlage der Regierung wie folgt:

- Eine schnelle und einfache Möglichkeit zur kostengünstigen Streitbeilegung würde bei einer Abschaffung vom VAG entfallen, was für so manche Streitpartei eine Einschränkung bedeuten würde. Konkret bietet das Vermittlungsverfahren den Streitparteien die Gelegenheit, in einem kostengünstigen, informellen Verfahren zu einer Lösung ihres Streites zu kommen. Die zumeist mit Gerichtsverfahren verbundenen, nicht unerheblichen Kosten und auch die persönliche Belastung einer langen gerichtlichen Auseinandersetzung bleiben den Parteien bei Festhalten an der Vermittlertätigkeit auch weiterhin erspart. Diese Möglichkeit zur Einsparung von Zeit, Geld und psychischer Belastung soll der Allgemeinheit nicht genommen werden.

- In Fällen, in denen der Streitwert in keinem Verhältnis zu dem mit einem Gerichtsverfahren verbundenen zeitlichen, finanziellen und psychischen Aufwand steht, muss bei dem mit Vermittlerämtern bestehenden System niemand auf sein Recht verzichten. Würde das Vermittleramt abgeschafft, so könnten sich die Fälle häufen, in denen sich zum Beispiel ein Kläger aufgrund der relativen Geringfügigkeit eines Streitwerts zur Aufgabe seines Rechts gezwungen fühlt, da er sich vor dem Gang vor das Gericht scheut. Aus rechtstaatlicher Sicht ist die Schaffung von solchen Situationen entschieden abzulehnen.
- Da die Vermittler im Gegensatz zu den Gerichten ihren Fokus nicht primär auf rechtlich relevante Aspekte zu legen haben, sondern individuell, unter Berücksichtigung der Interessen der Parteien, nach einer Lösung des Streits suchenden, besteht eine erhöhte Chance zur gütlichen Einigung. Dies führt wiederum dazu, dass die Parteibeziehung erhalten bleibt. Vor Gericht ist es lediglich so, dass der Richter eine gütliche Beilegung des Rechtsstreites oder die Herbeiführung eines Vergleiches über einzelne Streitpunkte versuchen kann. Eine Pflicht dazu besteht für das Gericht nicht. Insofern könnte die Abschaffung des Vermittleramtes negativen Einfluss auf die Chance der Streitparteien zur gütlichen Einigung nehmen und daher deren Beziehung nachhaltig negativ beeinträchtigen.
- Öffentliche Verhandlungen, wie sie bei Gerichtsverfahren stattfinden, werden im Rahmen einer Vermittlung nicht durchgeführt. Von daher bietet die Vermittlungsverhandlung den Streitparteien ein erhöhtes Mass an Vertraulichkeit. Konkret gelangen weder private noch geschäftliche Interna an die Öffentlichkeit. Diese Besonderheit, welche die Vermittlungsverhandlung den Streitparteien bietet, soll keinesfalls abgeschafft werden.
- Durch die Abschaffung des Vermittleramtes ginge ein Spezifikum des liechtensteinischen Verwaltungsverfahrens verloren, das für ausländische Anwälte oftmals eine Hürde darstellt und damit als Schutz der liechtensteinischen Rechtsanwälte dient.
- Beim Landgericht würde sowohl in personeller Hinsicht aber auch hinsichtlich des Sachaufwandes ein Mehraufwand entstehen, da mit der Abschaffung des Vermittleramtes insbesondere ein Anstieg im Bereich der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu erwarten ist.

Die Vorsteherkonferenz hat gemeinsam eine Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht der Regierung erarbeitet.

Beschluss (einstimmig): Der Gemeinderat genehmigt und verabschiedet die Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Vermittlerämter sowie weiterer Gesetze.

Schluss der Sitzung 21.00 Uhr



Arthur Brunhart
Gemeindevorsteher



Monika Frick
Vizevorsteherin



Hildegard Wolfinger
Protokoll

Aushang: Dienstag, 22. April 2014